

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXXVI.

Luzern, den 13. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. December.

(Fortsetzung.)

Lacoste und Ackermann folgen ganz Kuhns Antrag, letzterer wünscht aber zu bestimmen in welchen Fällen man Pässe haben müsse. Erlacher stimmt auch Kuhn bei, glaubt aber man müsse diese Pässe von Eisen machen, wenn man sie für ein ganzes Jahr dauern lasse wolle. Herzog will bestimmen, daß das Geld welches die Ausfertigung der Pässe liefert, der Nation gehöre. Huber stimmt Kuhn bei, doch will er solche Pässe auf fünf Bazen setzen; er findet Herzogs Bemerkung als sich selbst verständig überflüssig: noch wünscht er daß auch dieser § nur die Helvetier angehe, und daß Fremde nur Monatspässe erhalten. Nuze vertheidigt seine Erwähnung, und stimmt übrigens Kuhn und Hubers letzter Bemerkung bei. Hammer stimmt zum Gutachten, will aber die Pässe drei Monate dauern lassen, und bestimmen daß man für Entfernung von mehr als drei Stunden von seiner Heimath Pässe haben müsse. Herzog beharrt, der Deutlichkeit wegen auf seinem Antrag. Kuhn vereinigt sich mit Hubers letzter Bemerkung, welche mit Kuhns und Herzogs Anträgen angenommen wird.

§ 2. Fierz will die Handwerksbursche hier ausnehmen, und stimmt übrigens dem § bei. Kuhn folgt Fierz. Huber will den ganzen § ausstreichen als überflüssig, weil für einen Paß der ein Jahr dauert, jedermann drei Bazen bezahlen kann. Eustorff stimmt mit einer Modification Fierz bei. Herzog vertheidigt den § mit Fierzens Antrag. Carrard will statt diesem § einzige bestimmen, daß diejenigen welche die Pässe ausgeben, bei Beziehung ihrer Preise Rücksicht auf die Armut nehmen dürfen. Nuze will wohl die Handwerksbursche auslassen, aber beharrt auf dem übrigen Theil des §, weil durch Carrards Antrag Partheilichkeit entstünde. Huber vereinigt sich mit Carrard dessen Antrag angenommen wird.

§ 3. Herzog bemerkt daß für Pässe ins Ausland keine Zeit bestimmt werden kann. Legler folgt Herzog: n) will keinen Unterschied zwischen den nahen oder fern von den Gränen wohnenden Bürgern ma-

chen. Nuze vertheidigt den §, weil die an den Gränen wohnenden Bürger in beständiger Gemeinschaft mit den benachbarten außern Gegenden stehen. Huber vertheidigt das Gutachten. Legler will höchstens bestimmen daß in den Gränzantonen diese Pässe wohlfreier seyen. Arb will diese Pässe für ein Jahr gültig, und mit drei Bazen bezahlen lassen. Huber bemerkt, daß man den auswärtigen Pässen keine Zeit bestimmen kann, und will nur erklären, daß die Regierung für die Gränzorte Erelichterungen zu geben berechtigt sey. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 4. Kuhn stimmt dem § bei, fordert aber daß er vor den 3 § gesetzt werde. Negli will eine Ausnahme für die italienischen Taglöhner machen, weil diese alle Jahre ins Ausland gehen. Legler glaubt diese Tape sey zu hoch, er fordert daß man sie auf fünf Bazen herabsetze. Marcacci folgt Leglern, und will auch hier eine Ausnahme für die Armen machen. Kuhn vertheidigt den §, weil die Armen schon ausgenommen sind. Bourgeois folgt Leglern. Huber beharrt auf dem Gutachten, und will höchstens die Taglöhner begünstigen, und sie nur fünf Bazen zahlen lassen. Kuhns und Hubers Anträge werden angenommen.

§ 5. Cartier fordert Durchstreichung dieses unsinnigen §. Suter folgt Cartier, weil man nicht überall schaben soll. Michel folgt, so auch Koch, weil dieses eine Art Weggeld abgebe, ind'm diese Pässe auf den Strassen oft unterschrieben werden müssen. Nuze beharrt auf dem Gutachten, weil hier nur von bestegelter Befestigung der Pässe die Rede ist. Der § wird weggestrichen.

Die gestern erhaltenen Botschaft des Vollziehungsdirektoriums über das Erziehungswesen, wird wieder vorgelesen, und mit Beifall aufgenommen.

Nuze fordert Verweisung dieser wichtigen Botschaft an die Kommission über den öffentlichen Unterricht, und begehrte zugleich daß man sich mit Wiederherstellung dessenigen Erziehungsinstituts der weiblichen Jugend in Luzern beschäftige, welches die würdigen Bürgerinnen Urselinerinnen bisher erhalten hatten: endlich begehrte er Niedersetzung einer Kommission, die die lebenslänglichen Gehalte der aus den Klöstern aus-

tretenen Geistlichen bestimme. Escher folgt der Verweisung dieser Bothschaft an die Kommission, und freut sich daß das Direktorium uns endlich auf die sen wichtigen Zweig der Staatsangelegenheiten aufmerksam macht, weil auf der guten Besorgung derselben die wahre Gleichheit und die wahre Freiheit beruht. Er stimmt Nuces Antrag bei, und fodert über densjenigen welcher das Luzerner Erziehungsinstitut betrifft Dringlichkeit. Cusitor stimmt bei, und wünscht daß eine helvetische Universität errichtet, und dasselbe Geld dazu verwendet werde, welches nach Secretans Antrag jeder Repräsentant von seinem diesjährigen Gehalt dem Vaterland aufopfern soll. Die Bothschaft wird an die Kommission gewiesen.

Am 2ten December war keine Sitzung.

Grosser Rath, 3. December.

Präsident: Pellegrini.

Negli begeht, daß B. Quadri als italiänischer Hollmetscher angestellt werde. Rossetti bezeugt, daß der vorgeschlagne Bürger nicht hinlängliche Fähigkeiten zu diesem Amt habe. Marcacci bittet, daß der vorgeschlagne Bürger wenigstens zur Probe angenommen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Haas beklagt sich über den Luzernerischen Werkmeister in Stein, daß er ihm bei dem Bau in dem Urselinerkloster nicht gehörig behülflich sei, und dadurch alle Arbeiten hindere; er begeht Einladung an die Luzernerische Verwaltungskammer und Munizipalität, daß sie ihm die nöthigen Arbeiter und Materialien zur Beschleunigung des Baus an die Hand liefern, und wünscht zugleich den wissenschaftlichen Nationalinstituten in diesem Kloster Platz geben zu können. Nuce fodert daß man der Verwaltungskammer anzeigen, daß wann die Arbeiter nicht besser arbeiten, man aus andern Gegenden Arbeiter berufen werde. Huber folgt den Bemerkungen von Haas, begeht aber daß eine Einladung an das Direktorium gemacht werde, durch die die Arbeiten im Urselinerkloster als dringlich vor allen andern den Vorzug erhalten, und bittet Haas seine Bemerkungen wegen wissenschaftlichen Nationalinstituten der hierüber niedergesetzten Kommission mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fodert für die Saalinspektoren zur Bezahlung des Bureau 6000 Franken. Cartier und Capani begehren, daß man nur 3000 Franken gebe. Schlumpf unterstützt Graf, weil sonst zugleich wieder gefordert werden muß. Erlacher folgt Schlumpf und bemerkt daß die Repräsentanten auch bald wieder etwas Geld nöthig hätten. Grafs Begehren wird entsprochen.

Gysendorfer im Namen einer Kommission

erklärt, daß die erste Rechnung der Saalinspektoren, über die ersten bezogenen 11000 Franken richtig gefunden wurde, und rath daher zur Abnahme derselben an. Cusitor bestätigt diesen Antrag, welcher sofort einmuthig angenommen wird.

Der Abschnitt des Organisationsgutachtens für den Obergerichtshof, welcher die Cassation der Kriminalrechtsfälle betrifft, und welcher von der Commission neu umgearbeitet wurde, wird in Berathung genommen.

§ 62. In Kriminalkassationsfällen wird die eins gesandte Procedur dem öffentlichen Ankläger zu Abs fassung seiner Conclusionen übergeben.

§ 63. Nachdem der öffentliche Ankläger seine Conclusionen eingegeben, so wird zuerst entschieden, ob die Procedur als vollständig oder zulässlich anzusehen seyn?

§ 64. Hierauf wird blos die Frage beurtheilt: ob Cassation statt habe?

§ 65. Ist dieses der Fall, so wird ferner entschieden, ob die Procedur und Sentenz, oder nur die Sentenz cassirt seyn soll?

§ 66. Im ersten Fall wird die Procedur von neuem instruirt, im letztern hingegen wird dieselbe nur revidirt, und frisch beurtheilt.

§ 67. In beiden Fällen aber wird die Procedur an das nächstgelegene Kantonsgericht zur nöthigen Untersuchung gewiesen.

§ 68. Die Criminalessations-Sentenzen werden nur generaliter motivirt. Die näheren Motiven werden in dem Schreiben an das Kantonsgericht, wohin die Procedur überwiesen wird, beigefügt.

§ 69. Sowohl in Criminal- als Civilkassationsfällen muß die Sentenz entweder ganz oder gar nicht cassirt werden.

§ 70. Desgleichen versteht es sich, daß in beiden Cassationsfällen nur die Oberrichter allein urtheilen.

Die fünf ersten Paragraphen vom 62. bis 66. werden sogleich genehmigt.

§ 67. Cartier will daß der Rechtsfall wieder dem gleichen Gericht übergeben werde, dessen Urtheil cassirt wurde. Huber bemerkt daß es wider alle Grundsätze wäre, wieder den gleichen Richter zur zweiten Beurtheilung zu wählen, und ihn also vielleicht zu zwingen wider seine Überzeugung zu handeln. Huber folgt Hubern, weil durch die Cassation das Gericht, dessen Urtheil cassirt wurde, zum Theil selbst Partei wird, und also nicht weiter als Richter gebraucht werden darf. Cartier beharrt auf seinem Antrag, weil noch nicht alle Kantone die gleichen Gesetze haben, und also nicht ein anderes Kantonsgericht über ihm unbekannte Gesetze urtheilen kann. Secretan unterstützt den §, weil durchaus kein Richter welcher schon geurtheilt hat, und dessen Urtheil unrichtig erfünden wurde, wieder in der gleichen Sache zum Richter gemacht werden kann; zudem bemerkt er, daß

in Helvetien bis jetzt keine andern Criminalgesetze vorhanden waren, als die graechische, hochpeinliche carolinische Halsgerichtsordnung. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und der § wird angenommen.

Die drei folgenden Paragraphen dieses Abschnitts werden angenommen.

In dem an die Kommission zurückgewiesenen Abschnitt, der die Staatsverbrechen betrifft, (siehe Republikaner II. p. 200), wird nach dem neuen Gutachten nichts abgeändert, und derselbe nun ohne Einwendungen ganz angenommen.

Der folgende Abschnitt, welcher die Anklagen gegen Volksrepräsentanten oder Direktoren betrifft, wird in Berathung genommen. (siehe Republikaner I. p. 835.) Die drei ersten Paragraphen von 59 bis 61 werden ohne Einwendungen angenommen.

Statt der vier folgenden Paragraphen des ersten Gutachtens schlägt die Kommission folgende neue Paragraphen vor, welche ebenfalls einmütig angenommen werden.

§ 86. Nachdem dem obersten Gerichtshof sämtliche von dem grossen Rath eingekommene Acten vor gelesen worden, werden solche dem öffentlichen Ankläger zugestellt, um mit möglichster Beschleunigung dem obersten Gerichtshof vorzutragen ob:

a. mehrere Acten zur Verification der gegebenen Anzeige oder andere zur Constatirung des Facti nothige Gegenstände eingeholt werden sollen, und dann

b. um einen Entwurf der an den Beschuldigten bei dem Pracognitionsverhör vorzulegenden Fragen einzugeben.

§ 87. Wenn der erste Vortrag des öffentlichen Anklägers zur Bervollständigung der eingekommenen Actenstücke dem Obergerichtshof nicht hinreichend schiene, so steht es dem Obergerichtshof frei, die erforderliche Ergänzung von sich aus zu befehlen.

§ 88. Zu welchem Ende das Direktorium aufgesodert wird, alle nothigen Maßregeln zu ungesäumter Herbeischaffung der verlangten Actenstücke, und übrigens allenfalls nothigen Gegenständen vorzuführen.

§ 89. Desgleichen ist dem Tribunal unbenommen, den von dem öffentlichen Ankläger vorgelegten Fragen, nach geschehener Prüfung, zu mehrerer Erläuterung selbst eigne Fragen beizufügen.

§ 90. Hierauf wird der Angeklagte durch eine schriftliche und versiegelte Citation auf den folgenden Tag vor den Obergerichtshof zum Pracognitionsverhör beschieden. Dem Weibel, der diese Citation vor ein Doppel ad Protocollum genommen wird, angelegt, muß ein Empfangschein von dem Beschuldigten oder den Seinigen ausgestellt werden.

§ 91. Am Tage der Erscheinung wird der Beschuldigte im Gegenwart sämtlicher Oberrichter ein § nach den gutbefundenen Fragen sühnend vernom-

men; welche Fragen von dem öffentlichen Ankläger an ihn gestellt werden.

§ 92. Das aufgenommene Pracognitionsverhör soll von dem öffentlichen Ankläger und dem Beschuldigten unterschrieben werden.

§ 93. Der öffentliche Ankläger, dem dieses Pracognitionsverhör zugestellt wird, zieht hierauf seine Conclusionen, ob Anklage gegen den Beschuldigten statt habe, oder nicht?

§ 94. Die Conclusionen des öffentlichen Anklägers werden alsdann abschriftlich dem Beschuldigten nebst einem Doppel des Pracognitionsverhör und einer Abschrift der ihm bisher noch nie mitgetheilten Actenstücken, in sofern er solche begehr, zugestellt, und 3 Tage zu Eingabe seiner schriftlichen Vertheidigung bestimmt.

§ 95. Wann die Vertheidigung eingekommen, so werden sämtliche diese Schriften dem O. G. H. vorgelegt und abgelesen. Hierauf entscheiden die Oberrichter: Ob die Anklage gegen den Beschuldigten statt habe.

§ 96. Carrard weiß nicht warum das heimliche Stimmenmehr statt haben soll, um zu entscheiden ob Anklage statt habe oder nicht; er glaubt dies sey der Cabale und den gefährlichsten Intrigen die Thore geöffnet, besonders da vorher Berathung über diese Frage statt hatte, wodurch also die Privatmeinung eines jeden Richters schon bekannt wurde; er fordert daher, daß wohl die Entscheidung in geschlossner Sitzung nicht aber durch geheimes Stimmenmehr geschehe; noch behauptet er, daß der 60 und 62 § der Konstitution, nur die Berathung in den gesetzgebenden Räthen nicht aber diejenige in dem Obergerichtshof angehen, und also nicht als Gründe wider seine Meinung aufgestellt werden können. Huber glaubt, dieses Reglement müsse dem Geiste der Konstitution treu bleiben, und dieser füre heimliche Abstimmung ohne Ausnahme über solche Anklagen, und wo unsre Konstitution nicht deutlich sey, können wir die französische Konstitution zum Muster nehmen, und diese fordert ebenfalls heimliches Abstimmen über die ganze Beurtheilung solcher Anklagen; übrigens glaubt er sey das heimliche Abstimmen der Intrigue weit weniger günstig, als die öffentliche Abstimmung, und daher vertheidigt er das Gutachten der Kommission. Carrard beharrt auf seiner Behauptung, daß der 60. § der Konstitution nur die Berathung in den Räthen selbst angehe; das Beispiel Frankreichs würde er gerne annehmen, wann wir die Geschworengerichte hätten, welche ein so sicherender Wall für die Unschuld sind, und die dort statt haben; überdem ist er immer überzeugt daß die Leidenschaften weit freieren Lauf im geheimen Abstimmen haben, als da wo das Beispiel der übrigen Richter, und das Urtheil des Publikums die nothigen Schranken der Intrigue seien; er beharrt also auf seinem ersten Antrag. Koch erklärt sich für das Gutachten, weil der 60. § sich mit

seinem Gesetz nach dem 58. § vorfindet, wo schon von dem Obergerichtshof in dieser Behandlung die Rede ist, wodurch offenbar der 60 § allgemein für die ganze Behandlung dieser Prozesse gesetzlich gemacht wird: neben diesem entscheidenden Umstand aber, ist offenbar der Cabale mehr Begünstigung verschafft, wenn man nicht heimlich abstimmen darf, und die menschlichen Schwachheiten vertragen sich mehr mit dem heimlichen Abstimmen, als mit dem öffentlichen; daher stimmt er dem Gutachten bei. Cartier beruft sich auf den 59 § der Constitution, welcher entscheide daß die Heimlichkeit nur die gesetzgebenden Räthe angehe, und da sich im öffentlichen Stimmen eher der Richter scheut wider die Gerechtigkeit zu sprechen, so folgt er ganz Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Ruhn begehrte, daß man auf den Fall, daß der Angeklagte nicht erscheinen würde, folgenden § noch festsetze: „Wann der Angeklagte auf die Vorladung nicht erscheint, oder seine schriftliche Vertheidigung nicht einsendet, so urtheilt der Obergerichtshof auf die in Handen habenden Akten hin.“ Dieser Antrag wird angenommen.

Die folgenden §§ vom 67 an bis zum 86 werden unverändert sogleich angenommen.

Die Kommission schlägt vor nach dem 67 § folgenden beizufügen: „Desgleichen wenn entschieden wird, daß keine Anklage statt habe, so soll solches den gesetzgebenden Räthen angezeigt werden.“ — Nach dem 79 § schlägt die Kommission folgenden neuen § vor: „Alle Informationen geschehen in Gegenwart des öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers, die der Zeugen aber in Abwesenheit des Beklagten, allfällig nöthige Confrontationen jedoch ausgenommen.“ Die beiden Anträge werden einmuthig angenommen.

§ 86. Carrard fodert, daß hier so wie bei der ersten Frage die Abstimmung nicht durch geheimes Stimmenmehr geschehe; dieser Antrag wird theils für diesen, theils für die übrigen §§ dieses Abschnitts angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden sogleich genehmigt.

Die Commission fragt darauf an, statt des 91 § des ersten Gutachtens folgende §§ festzusetzen: „§ a. Nach vorhergegangner Berathschlagung entscheidet das Stimmenmehr zuerst die Frage, ob das Vergehen mit dem Tode bestraft werden soll oder nicht.“ „§ b. Um eine Todesstrafe zu erkennen, wird ein Stimmenmehr von zwei Dritttheilen erforderlich.“ Dieser Antrag so wie auch die beiden übrigen §§ werden angenommen.

Ruhn begehrte zufolge des Grundsatzes der Rechtspflege, daß in einer Sache nur ein Richter statt haben könne, die Beifügung folgender §§: „§ a. Wann neben dem Angeklagten, wegen des nemlichen Verbrechens noch andere Mitbeschuldigte vorhanden sind, die nicht Mitglieder der gesetzgebenden Räthe,

„oder des Direktoriums wären, so sollen auch diese von dem Obergerichtshof in den nemlichen Formen beurtheilt werden. § b. Jedoch kann gegen dergleichen Mitbeschuldigte in wichtigen Fällen ein Vorführungs- und Verhaftsbefehl noch vor Untersuchung der Frage verfügt werden, ob eine Anklage gegen sie statt habe.“ Dieser Vorschlag wird angenommen.

Cartier begehrte, daß eben so wie öffentliche Ankläger laut der Konstitution statt haben sollen, beim Obergerichtshof zum Trost der Armut und Schwachheit, auch ein öffentlicher Vertheidiger erwählt und vom Staate bezahlt werde. Ruhn stimmt Cartier ganz bei, und bezeugt, daß er bei Entwerfung des Civilprozeßgangs hierauf Rücksicht nehmen und darauf antragen werde, bei jedem Kantonsgericht einen öffentlichen Vertheidiger anzustellen. Zugleich zeigt er an, daß die Rechtspflege durchaus die Lücke ausfüllen muß, die die Konstitution läßt, indem sie kein Geschworen Gericht bestimmt: Er würde hierüber schon ein Gutachten vorgelegt haben, wenn man nicht die Basis seines Entwurfs dadurch umgeworfen hätte, daß man den Grundsatz festsetzte „es sollen keine Friedensgerichte, aber in jeder Urversammlung ein Friedensrichter seyn“, denn er wollte die Friedensrichter zur ersten Untersuchung in den Criminalfällen benutzen; da nun aber jedes Dorf einen Friedensrichter haben soll, so werden diese nicht fähig genug seyn, um solche wichtige Gegenstände übernehmen zu können.

Die von Secretan vor 6 Tagen gemachte Motion, von dem diebzjährigen Gehalt der Gesetzgeber 50 Dublonen in Rücksicht der gegenwärtigen Lage der Republik, auf den Altar des Vaterlandes zu legen, wird in Berathung genommen. Ruhe stimmt von ganzem Herzen diesem Antrag bei, indem er gerne persönliche Aufopferungen macht, wann es vom Vaterlande die Rede ist. Huber glaubt vor allem aus unser System von Besoldungen vertheidigen zu müssen: Er denkt man dürfe doch annehmen, daß die Stellvertreter des Volks bei ihrem wichtigen Amt müssen bürgerlich leben können, und wenn man dieses nur in einem maßigen Maßstab aufzählt, so wird sich finden, daß neben dem Unterhalt, den Repräsentanten nichts übrig bleibt, da doch viele aus uns sind, die, wenn sie bei ihrer vorherigen Berufssarten geblieben waren, neben ihrer Unterhaltung noch etwas wichtiges auf die Seite für ihre alten Tage hatten legen können: Aber, sagt man, es sind zu viel solcher Repräsentanten und daher kostet sie die Republik zu viel: könnte ich aber zum Volk unmittelbar sprechen, so würde ich dasselbe dringend warnen, ja unsre Zahl nicht zu verringern, sondern in dieser Rücksicht dem Geist unsrer Verfassung tren zu bleiben, welche fodert, daß jeder Art Bürger in der Gesetzgebung seyen, damit Bürger eines jeden Standes und eines jeden Berufs zu den Gesetzen ja und nein sagen können; und wann wir dem Volk aufzählen, was die vorigen Regierungen theils öffentlich, theils

heimlich das Volk gekostet haben, wahrlich so kann es nicht mehr finden, daß die jetzige Regierung zu viel koste. Allein dieser Zweckmaßigkeit unsrer Besoldungen ungeachtet, fodert jetzt das Vaterland ein Opfer von uns, und folglich sollen wir, die ihm nicht nur ein Opfer, sondern alles was wir haben und selbst unsrer Leben schuldig sind, mit Freude entsprechen, und daher stimme ich dem Antrag Secretans bei.

Herzog erinnert, daß er bei Bestimmung der Besoldungen für eine geringere Summe als festgesetzt wurde, gestimmt habe, und daß man ihm also nicht Habnsucht vorwerfen könne, wann er nicht für Secretans Antrag stimme, indem er glaubt, man könne kein freiwilliges Opfer fürs Vaterland durch ein Gesetz bestimmen: er will weit lieber die Besoldungen gesetzlich herabsetzen oder will wirklich eine freiwillige Steuer vornehmen und trägt auf eine Kommission an, die untersuche ob es der Fall sey die Besoldungen zu verringern oder nicht. Akermann glaubt, die Summe, welche das Vaterland durch Secretans Antrag gewinnen würde, wäre unbedeutend, und unsre bloßen Unterhaltsbedürfnisse erfodern unsre Besoldungen; daher wann das Vaterland wirklich mehr Bedürfnisse hat, so lege man nur einige Kreuzer mehr aufs Tausend auf die reichen Leute und gehe also zur Tagesordnung über diesen Antrag! ist einst wirklich Noth vorhanden, so wollen wir dann gerne mehr als die geforderte Summe aufopfern!

Kuhn: Wann es in diesem Augenblicke um die Herabsetzung unsrer Besoldungen zu thun wäre, so würde ich nicht zu derselben stimmen können. Ich habe mit meinen Bedürfnissen, mit meinen Aufopferungen gerechnet, und gefunden, ich sey nicht zu hoch bezahlt.

Aber es wird vorgeschlagen, dem Vaterland ein Opfer zu bringen. Ich werde mit meinem Genusse rechnen, und finden, daß ich es geben kann. Ich thue es gern, weil ich nie anstehe, wenn ich die Stimme des Vaterlands höre.

Man wirft mir ein, das Vaterland befindet sich nicht im Falle, ein solches Opfer zu begehrn, und die Majorität der gesetzgebenden Rath habe kein Recht, der Minorität dasselbe aus dem Sacke zu erkennen.

Aber stehen denn nicht Ostreichs Heere auf unsren Grenzen? Habt ihr nicht unsre junge Mannschaft aufgerufen zur Vertheidigung des Vaterlands herbeizueilen? Und wann ihr dieses grosse Opfer von ihnen fordern könnet, so frage ich euch, ob ihr dann das Recht nicht habet, von uns die Darbringung eines kleineren Opfers zu begehrn?

B. R. ich habe die Thränen vieler meiner unglücklichen Brüder gesehen. Ich kann bei denselben nicht ungerührt bleiben. Ich glaube es sei der Zeitpunkt zu helfen, sobald einer unsrer Brüder unsrer Hülfe bedarf.

Ich stimme also mit Freuden dem Antrage des Bürger Secretans bei. Ich bedaure, daß ich nicht über Anlegung einer Bibliothek und eines Archivs für

reich bin, und dem Vaterlande nicht meine ganze Besoldung anbieten kann. Ich bedaure aber noch mehr, daß ich in diesem Augenblicke an dieser Stelle bin, und deswegen nicht an die Grenze eilen darf, um dort mit Aufopferung meines Bluts und Lebens, die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit zu vertheidigen, die ich geschworen habe. Ich stimme zum Antrag.

Cartier stimmt ganz Herzog bei, und fodert in dieser Rücksicht Tagesordnung. — Ruf zum Abstimmen — Ruf ums Wort von allen Seiten. — Die Mehrheit will abstimmen! und man geht zur Tagesordnung!

Man fodert daß Herzogs Antrag, eine Kommission über Verminderung unsrer Besoldungen niederzusetzen, ins Mehr gesetzt werde. Koch bemerkt, daß es dem 12 § der Konstitution zuwider ist, die einmal bestimmten Besoldungen zu vermindern. Carrard bemerkt, daß wir unsre Besoldungen nicht diesem 12 § der Konstitution gemäß bestimmt haben, weil sie nicht in Früchten bestimmt wurden und fodert also eine Commission über die Besoldungen. Secretan stimmt Carrard bei, und glaubt die Versammlung sei deswegen zur Tagesordnung über seinen Antrag gegangen, weil er nur ein augenblitzliches Opfer vorschlug: nun hofft er also, werde man sich diesem neuen Antrag nicht widersezen, denn unser Vaterland ist arm, und diesen nach sollen wir uns fügen. Gmür fodert Abstimmung, welche angenommen und durch dieselbe auch dieser neue Antrag für Besoldungsverminderung verworfen wird.

Das Direktorium fodert, daß der Zeitpunkt für die Einführung des Stempelpapiers bis auf den 1. Jenner 1799 verlängert werde. Diesem Begehrn wird einmuthig entsprochen.

Das Direktorium fodert für Errichtung der ersten helvetischen Legion 300,000 Franken an das Kriegsministerium. Diesem Begehrn wird mit Dringlichkeitserklärung sogleich entsprochen.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft, welche freie Verfügung über einige Nationalwaldungen zu Unterstützung der Brandbeschädigten des Distrikts Stanz fodert. (Diese Bothschaft ist im 34sten Stuk des Republikaners abgedruckt).

Herzog fodert, daß man auch diesem Begehrn sogleich mit Dringlichkeit entspreche. Nuce folgt und wundert sich, daß diese Bothschaft erst heute erscheine. Herzogs Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Abschluß der Munizipalitätsaustgaben in dem Munizipalitätsbeschluß verworfen hat, so wird derselbe der Commission zur Umarbeitung zugewiesen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comitee.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Huber im Namen einer Commission ein neues Gutachten

die gesetzgebenden Räthe vor. Auf Kuhns Antrag wird dieses Gutachten für 2 Tag aufs Bureau gelegt. Huber legt noch einen zweiten Rapport über die Anlegung dieser Nationalbibliothek vor, welcher ebenfalls aufs Bureau gelegt wird.

Das Directoriū scheidet in einer Bothschaft Entscheidung, ob verschiedene Nationalgüter im Kanton Wallis, welche von der Confiscation des vor einigen Jahren seiner patriotischen Gesinnungen wegen hingerichteten B. Guillot, sogleich einem vom frankischen Commissär Rappinat herrührenden Befehle gemäß, an einen Erben dieses Guillot, der in frankischen Diensten ist, abgetreten werden müssen, oder ob der Gegenstand dem Antrag der Verwaltungskammer von Wallis gemäß, noch vorher untersucht werden solle.

Nüce bezeugt, daß die Sache des B. Guillot, der in französischen Diensten steht, nicht so klar ist, wie er es sich vorstellt; die Frage ist, ob Guillot ein verfolgter Patriot sei oder nicht, und daß er dieses wie jeder andere verfolgte Patriot vor Gericht suchen müsse, versteht sich von selbst; zudem soll die erste Entschädigungsforderung 100,000 Franken gewesen und nun bei näherer Untersuchung auf 22000 Franken herabgeschrmolzen seyn; da nun Guillot nicht als französischer sondern als Schweizerbürger seine Forderung zu machen hat, und da wir nicht auf die Unterschrift eines französischen Commissars hin handeln sollen, so begehrte er, daß Guillot so wie die übrigen verfolgten Patrioten behandelt werde. In der maten stimmt ganz Nüce bei. Perighe dankt Nüce für die Erklärung dieser Sache und stimmt ihm bei, weil Guillot nicht als Patriot entthauptet wurde. Lacoste stimmt Nüce bei, doch wünscht er eine Untersuchungskommission. Nüce widersezt sich einer Commission. Caenier unterstützt Lacoste, welchem auch Kuhn bestimmt, der auch die Criminalakten dieses Prozesses einfördert will. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Koch, Debons und Mellstab.

Hämeier erhält auf Begehrten für 14 Tage Urlaub.

Die helvetischen Bürger aus Bündten.

Die im 197 und 204ten Stük des Republikaners (Band I) abgedruckten: Zuschrift der Bündner Patrioten an das frankische Directoriū; und: Die geflüchteten Bündner Patrioten vor den gesetzgebenden Räthen der helvetischen Republik — haben nachfolgende Aktenstücke veranlaßt, die wir heute nur historisch mittheilen, und uns aller Anmerkungen enthalten wollen.

1.

Unser freundlich willig Dienst und Gruß, samt was wir Ehren, Lieben und Guts vermögen anwör.

Hochgeachte, Hoch und Wohledelgeborene, Geſtrengte, Fürſichtige, Hoch und Wohlweife, insonders Hochgeehrte Herren, getreue liebe Bundesgenoſſen!

In diesem Augenblicke wird uns ein Schreiben von Sr. Hochwohlgebohren, dem k. k. Hrn. Geschäftsträger, Freiherrn von Cronthal eingehandigt, und wir eilen solches unverweilt Euch, denen herrſchenden Räthen und Gemeinden, zu Eurer Kenntniß, reifer Ueberlegung und angemessener ſchuldigſten Rüſtung mitzutheilen. Womit wir, unter Erlaſſung in des Allmächtigen Obhut geharren.

Unſrer insonders Hochgeehrten Herren, getreuen lieben Bundesgenoſſen!

Gegeben in Chur den 24 Nov. 1798.

Dienstwilligſte
Die Häupter, Landes und
Bundesoberen u. Kriegs-
räthe des Freistaats der
drei Bündte.

2.

Schreiben Ihrer Hochwohlgebohren, des k. k. Geschäftsträger, Freiherrn von Cronthal, an den Kriegsrath unter dem 23 Nov. 1798.

Hochwohlgebohrne, mächtige Herren!

Ich bin überzeugt, daß Eure Weisheiten es sich selbst angelegen seyn lassen, die Ehr. Gemeinden über jene unverschämte und lügenhafte Ausdrücke aufmerksam zu machen, deren ſich Zſcholle in öffentlichen Schriften bedient, welche durch den schweizerischen Republikaner im 197 Stük vom 17 Okt. und im folgenden 204 St. bekannt geworden sind.

Da aber in diesen Schriften auch solche Ausdrücke vorkommen, die jenen Gesinnungen gerade zuwider sind, von welchen mein allerhöchster Hof, diesem lobl. Freistaat eben jetzt so ausgezeichnete Beweise darbietet, und da es für diesen Freistaat eine Schande ist, daß ein ſolcher Mann, von ſelben das Bündnerrecht, gleichſam zur Belohnung seiner Verdienſte, erhalten hat, ſo ſchmeichle ich mir, daß die Ehr. Gemeinden ſich gegen diese Ausdrücke des Zſcholle auf eine ſolche Art äußern werden, die ſowohl in als außer dem Lande genugſam beweisen wird, in welchem Grade ſie einen ſolchen Mann und ſeine lügenhaften Schriften verabscheuen und mißbilligen.